



## BESCHLUSS

### PFLEGSCHAFTSSACHE:

#### Minderjährige Person

 M. [REDACTED]  
 [REDACTED]

#### vertreten durch:

 Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte  
 GmbH  
 Bauernmarkt 2  
 1010 Wien  
 Tel: 532 12 10-0  
 Zeichen: [REDACTED] STEINER

Dem vom mj. M. [REDACTED] [REDACTED] geb am 06.05.2006, vertreten durch die KM E. [REDACTED] abgeschlossenen und von Mag. Johannes STEINER vermittelten Finanzprodukt „Sparen ohne Eigenmittel“, bestehend sowohl aus dem mit der FinanceLife Lebensversicherung AG abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag mit der Polizzennummer [REDACTED] und den Kreditverträgen vom 19.04.2008 mit [REDACTED] H. [REDACTED] [REDACTED] vom [REDACTED] mit [REDACTED] K. [REDACTED], sowie vom 14.06.2010 mit Dr. [REDACTED] G. [REDACTED], wird die pflegschaftsbehördliche Genehmigung in Ansehung des mj. M. [REDACTED] [REDACTED] versagt.

### BEGRÜNDUNG:

Am 06.11.2012 brachte der Minderjährige einen Antrag auf Erteilung einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung für die Abtretung sämtlicher Ansprüche an den Verein für Konsumenteninformation zur Klagsführung gegen die FinanceLife Lebensversicherung AG ein und führte im Wesentlichen aus, dass seine Mutter für ihn eine Lebensversicherung mit einer jährlichen Prämie von € [REDACTED] abgeschlossen habe, wobei ihr diese Versicherung als "Sparen ohne Eigenmittel" präsentiert worden sei. Sie hätte nur ihren Namen hergeben müssen. Versicherungsprämien würden dabei von Kreditgebern bezahlt, sie selbst müsse nichts bezahlen, wenn sie nicht wolle. Die laufenden Kreditzinsen könnten von ihr bedient werden, eine Verpflichtung dazu bestehe nicht. Auf die Notwendigkeit einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung schon für den Abschluss der kreditfinanzierten Lebensversicherung für ihren Sohn sei sie nicht hingewiesen worden. Zu der Lebensversicherung seien von den Kreditgebern Jobst, Kammerhofer und Greutter Kredite in Höhe von jeweils € [REDACTED] daher insgesamt € [REDACTED] gewährt worden. Für den Abschluss dieser Lebensversicherung und auch für die

Kreditfinanzierung sei keine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung eingeholt worden, die jedoch zwingend notwendig gewesen wäre. Durch Abschluss der Lebensversicherung und der dazugehörigen Kreditverträge seien dem mj. Matthias erhebliche Lasten auferlegt worden. Aufgrund fehlender pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung sei der abgeschlossene Lebensversicherungsvertrag als rechtlich unwirksam zu qualifizieren und die daraus bestehenden wechselseitigen Leistungen aus diesem Grund rückabzuwickeln.

Unter einem wurde die Klage des Vereines für Konsumentinformation gegen die Finance Life Lebensversicherung AG vorgelegt.

Mit rk Beschluss des Erstgerichtes vom 03.01.2013, ON 4 wurde die Abtretung sämtlicher Ansprüche des mj. Matthias [REDACTED] vertreten durch seine Mutter als alleinige gesetzliche Vertreterin, an den Verein für Konsumentinformation zur Klagsführung gegen die Finance Life Lebensversicherung AG pflegschaftsbehördlich genehmigt.

Am 23.04.2013 brachte der Minderjährige einen weiteren Antrag auf Erteilung einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung für die Abtretung sämtlicher Ansprüche des Minderjährigen an den Verein für Konsumentinformation zur Klagsführung gegen Mag. Johannes Steiner ein. Dieser habe die vom Gesetz auferlegten Aufklärungs- und Beratungspflichten bei der Vermittlung der Lebensversicherung verletzt.

Mit rk Beschluss vom 30.04.2013, ON 6 genehmigte das Erstgericht die Abtretung sämtlicher Ansprüche des mj. Matthias [REDACTED] vertreten durch seine Mutter, an den Verein für Konsumentinformation zur Klagsführung gegen Mag. Johannes Steiner pflegschaftsbehördlich.

Am 05.12.2013 langte wiederum ein Antrag auf Entscheidung über eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung ein (ON 8), nämlich, ob das vom mj. Matthias [REDACTED] vertreten durch die Mutter, abgeschlossene und von Mag. Johannes Steiner vermittelte Finanzprodukt "Sparen ohne Eigenmittel" bestehend sowohl aus dem mit der FinanceLife Lebensversicherung AG abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag mit der Polizzen Nr. [REDACTED] und den Kreditverträgen vom [REDACTED] 2008 mit [REDACTED] H [REDACTED] vom 20.7.2009 mit J [REDACTED] [REDACTED] sowie vom [REDACTED].2010 mit Dr. [REDACTED] Gr [REDACTED], pflegschaftsgerichtlich genehmigt werde oder nicht.

Der Abschluss des gegenständlichen Finanzprodukts gehört sicher nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb des Minderjährigen und muss jetzt nach 132 Abs 2 AußStrG idF ab 01.02.2013 zur Beurteilung der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Anlegung von Mündelgeld sogar ein Sachverständiger vom Gericht beigezogen werden. Das bedeutet, dass vor Abschluss des gegenständlichen Finanzproduktes eine pflegschaftsbehördliche Genehmigung

hätte eingeholt werden müssen und wurde dies unterlassen. Die gegenständlichen Geschäfte wurden von der Mutter des Minderjährigen am ■■■■ 2008, sowie ■■■■ und ■■■■ abgeschlossen und das Mündelvermögen veranlagt.

Im Antrag behauptet nunmehr der Antragsteller, dass diese Geschäfte zum Nachteil des Minderjährigen waren und diesem erhebliche Lasten auferlegt wurden und kann dem Antrag eindeutig entnommen werden, dass die pflegschaftsbehördliche Genehmigung versagt werden soll.

Es macht hier überhaupt keinen Unterschied, ob der Antrag lediglich aus formellen Gründen so formuliert wurde, das Pflegeschäftsgericht möge entscheiden, ob die Genehmigung erteilt oder versagt wird, da das gesamte Vorbringen im Antrag darauf abzielt die pflegebehördliche Genehmigung zu versagen.

Die einzige Möglichkeit, um zu einer Genehmigung zu kommen wäre es ein Gutachten einzuholen und hatte das ZRS Wien offenbar dieses im Sinn, wenn in der Entscheidung vom 24.07.2014 ON 13 angeführt wird, der erstinstanzliche Beschluss wird aufgehoben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung, aufgetragen. Welche Verfahrensergänzung jetzt vom Erstgericht erwartet wird, wurde natürlich in der Entscheidung nicht ausgeführt, sondern lediglich andeutungsweise in den Raum gestellt.

Die Einholung eines Gutachtens macht im vorliegenden Fall aber absolut keinen Sinn. Vermutlich müsste dafür den Minderjährigen die Verfahrenshilfe bewilligt werden und ist mit höheren Kosten hier zu rechnen.

Wenn jetzt im P-Verfahren der Bund diese Kosten zu tragen hat, und damit die Ergebnisse eines C-Verfahren vorweg genommen werden muss man sich wirklich allen Ernstes fragen, welchen Sinn hatten dann die Beschlüsse vom 03.01.2013. ON 4 und 30.04.2013, ON 6, wo die Abtretung der Ansprüche des mj. M■■■■ an den Verein für Konsumenteninformation zur Klagsführung pflegschaftsbehördlich genehmigt wurden.

Überdies handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um ein bereits abgeschlossen Rechtsgeschäft, welches unter der aufschiebenden Bedingungen der pflegschaftsbehördlichen Genehmigung abgeschlossen wurde, sondern um Verträge vom 1■■■■ 2008, ■■■■ 2009 und ■■■■ 010, die auch alle schon erfüllt wurden.

Aus all diesen Erwägungen heraus, wird daher im P-Verfahren kein Gutachten eingeholt und bleibt dies dem C-Verfahren vorbehalten.

Gemäß § 132 Abs 1 AußStrG kann sich ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nur

darauf richten, dass das Gericht die begehrte Genehmigung erteilen möge und darf das Gericht in seiner Entscheidung über die Genehmigung der Rechtshandlung, dieser keine inhaltlich abweichende Fassung geben. Das Gericht kann, auch eine erst zukünftig geplante Rechtshandlung, genehmigen, oder aussprechen, dass eine Rechtshandlung keiner Genehmigung bedarf.

Im vorliegenden Fall hat schon der Antragsteller selbst im Antrag vorgebracht, dass das Rechtsgeschäft zum Nachteil des Minderjährigen war und diesem erhebliche Lasten auferlegt wurden und wurde offenbar bereits durch den Verein für Konsumentinformation Klage gegen die Finance Life Lebensversicherung AG und Mag. Johannes Steiner erhoben.

Unter den gegebenen Umständen hatte das PflEGschaftsgericht daher gar keine andere Möglichkeit, als die pfEGschaftsbehördliche Genehmigung zu versagen.

---

**Bezirksgericht Leopoldstadt, Abteilung 6**  
**Wien, 05. September 2014**  
**Mag. Ingrid WEIGL, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG